

15.2
2013 VV OR 1 Anlage 2

Fragen zur Thematik „Windvorrangflächen“

1. Besitzt die Gemeinde Havixbeck eine bereits im FNP ausgewiesene Windkonzentrationsfläche ?
2. Besteht für die Gemeinde Havixbeck eine gesetzliche Verpflichtung, die vorhandene Windkonzentrationsfläche aufzuheben und eine bzw. weitere Konzentrationsflächen auszuweisen ?
3. Können für Konzentrationsflächen im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen festgelegt werden ?
4. Ist es gänzlich ausgeschlossen, dass trotz ausgewiesener Konzentrationsfläche zusätzliche Windkraftanlagen auf Nichtkonzentrationsflächen gebaut werden können?
5. Welche Bauanträge auf Bau von Windkraftanlagen hat bereits in der Vergangenheit in der Gemeinde Havixbeck in bzw. in Nähe der jetzt in Frage kommenden Windkonzentrationsflächen gegeben? Wieviele wurden mit welchen Begründungen abgelehnt bzw. genehmigt ?
6. Gab es im bisherigen Verfahren seitens der Verwaltung der Gemeinde Gespräche mit den anliegenden Gemeinden, insbesondere der Gemeinde Billerbeck ? Falls ja, gibt es seitens der umliegenden Gemeinden Stellungnahmen zu den möglichen Havixbecker Windkonzentrationsflächen ?
7. In der Gemeinde Billerbeck ist der Bau von Windkraftanlagen in LSG bzw. NSG nicht gestattet. Kann dies seitens unserer Verwaltung bestätigt werden ?
8. Im Rahmen des sogenannten Abschichtungsverfahrens sind die Bürger nicht beteiligt. Wann und in welcher Form werden die Bürger der möglicherweise betroffenen Gebiete nach ihrer Meinung zu den bisher betrachteten Vorrangflächen befragt, so wie die Gemeinde Billerbeck dies bereits erfolgreich durchgeführt hat ?
9. Das Gutachten weißt in der Zusammenfassung der Flächenbewertungen für die Flächen 1 und 2 in mehreren Kriterien eine sehr stark Konfliktlastigkeit aus. Sind diese Bewertungen als KO-Kriterium für diese Flächen zu sehen ?
10. Müssen im Rahmen eines Abschichtungsverfahrens nicht auch die Kosten für die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in die Natur betrachtet und für die möglichen Flächen als Vergleichskriterium ermittelt werden ? Falls nein, wann und wer ermittelt diese Werte ?
11. Wurden seitens des Gutachtens die Hauptwindrichtungen ausreichend in Bezug auf die Einflusskriterien wie TA Lärm usw. berücksichtigt ?
12. In Nordrhein Westfalen gelten Landschaftsschutzgebiete als Restriktionsgebiete ? Was bedeutet dies insbesondere für die betrachteten Flächen ?
13. Ist es richtig, dass Herr Nohl (2007) für Windkraftanlagen einen minimalen Wirkungskreis von 10km insbesondere auch unter Berücksichtigung der ästhetischen Bewertung der Landschaft vorschlägt, die in dem Nohlschen Verfahren bisher vernachlässigt würde ?
14. Besteht grundsätzlich die Möglichkeit, für die 3 möglichen Flächen insbesondere unter Berücksichtigung der Wirkung auf das Landschaftsbild, Verfahren der 3D bzw. Gis Visualisierung unterstützend zu Rate zu ziehen ?
15. Gibt es gesetzliche Vorschriften, die Abstände von WKA zu Denkmälern etc. regeln und sind diese im Rahmen des Abschichtungsverfahrens berücksichtigt ?

Gruß Matthias